

# RS Vwgh 1989/2/23 88/16/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1989

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

ABGB §140;

GGG 1984 §14;

JN §58 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 251;

## Rechtssatz

Der Unterhaltsanspruch einer Minderjährigen auf "in der Zeit ab...am ersten eines jeden Monats im voraus fälligen Unterhaltsbeträge von je.." wird durch den Eintritt der Volljährigkeit dieser Minderjährigen vor Ablauf von drei Jahren "ab.." nicht zu einem auf bestimmte Dauer.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160044.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)